



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

Kontakt:

Mag. Gudrun Weinberger

Edeltraud Schatzl

T +43 (0) 4358 / 27 10 **DW 37** / DW 38

F +43 (0) 4358 / 27 10 DW 79

M gudrun.weinberger@st-andrae.at

AKTENZAHL: B-2026-1308-00275

Datum: 14.07.2026

**Betreff: Freigabe des „Aufschließungsgebietes“
im Flächenwidmungsplan**

Zahl: 031-2/III/275/2026

K U N D M A C H U N G

Die Stadtgemeinde St. Andrä beabsichtigt, gemäß § 41 in Verbindung mit den §§ 25 und 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021 idGF, folgende Freigabe des „Aufschließungsgebietes“ im Flächenwidmungsplan durchzuführen:

A 04/2026

Gst. Nr. 1537/13 (Teil) KG Eitweg im Ausmaß von ca. 3.453 m²

Gemäß den Bestimmungen der §§ 25, 38 und 41 des K-ROG 2021, liegt der Entwurf der Verordnung über die Freigabe des Aufschließungsgebietes einschließlich der Erläuterungen durch vier Wochen hindurch in der Zeit

vom 14.07.2026 bis 13.08.2026

ab dem Tage des Anschlages der Kundmachung an der Amtstafel im Rathaus der Stadtgemeinde St. Andrä - während der Amtsstunden im Bauamt der Stadtgemeinde St. Andrä 2. Stock zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Kundmachung ist auch im Internet auf der Homepage unter <https://st-andrae.gv.at> (Rubrik: Amtstafel/ Kundmachungen) abrufbar.

Während der Auflagefrist ist jede Person berechtigt, eine Stellungnahme zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes zu erstatten.

Die während der Auflagefrist beim Stadtgemeindeamt St. Andrä gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Freigabe des Aufschließungsgebietes in Erwägung zu ziehen.

Anlage:

- Verordnung-Entwurf
- Lageplan
- Erläuterungsbericht-Entwurf

Die Bürgermeisterin:

Maria Knauder

Angeschlagen am: 14.07.2026

Abgenommen am: 13.08.2026

	Unterzeichner	Stadtgemeinde St. Andrä
	Datum/Zeit-UTC	2026-07-14T07:06:17+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1462153933
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

VERORDNUNG - Entwurf

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom, Zahl:
mit welcher im Flächenwidmungsplan die Bezeichnung „Aufschließungsgebiet“ auf dem
Grundstück Nr. 1537/13 (Teil) KG Eitweg im Ausmaß von ca. 3.453 m² aufgehoben wird.

Gemäß den §§ 25, 38 und 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021),
LGBl. Nr. 59/2021 idgF wird verordnet:

§ 1

Wirkungsbereich - Freigabe von Aufschließungsgebieten

Für das Grundstück Nr. 1537/13 (Teil) KG Eitweg im Ausmaß von ca. 3.453 m² wird im
Flächenwidmungsplan die Bezeichnung „Aufschließungsgebiet“ aufgehoben.

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser
Verordnung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt
in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Maria Knauder

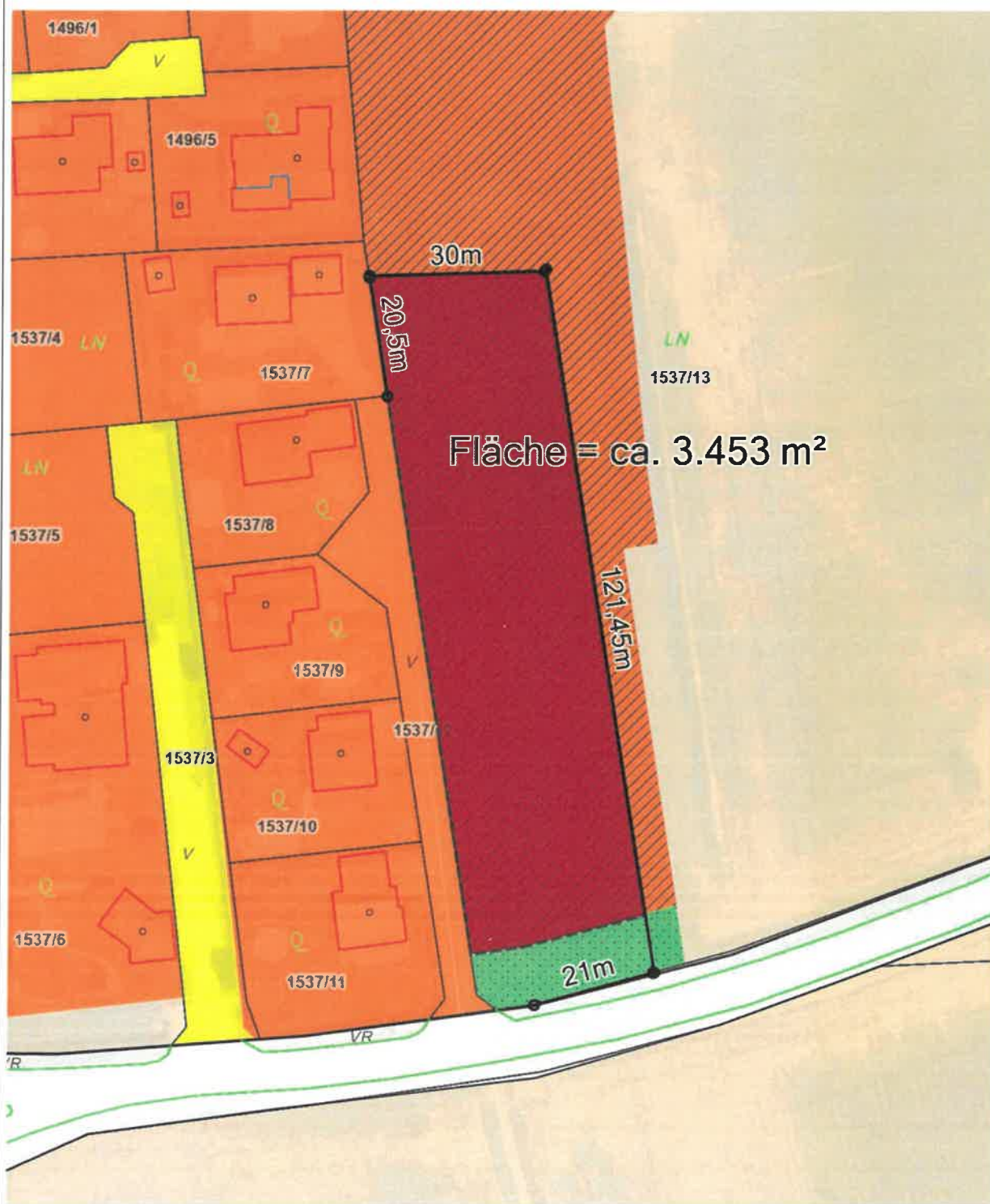
A 04/2026

LAND  KÄRNTEN
KAGIS

Gemeinde: St. Andrä
Katastralgemeinde: 77203
Grundstücke: 1537/13 zT
Fläche [m²]: ca. 3.453 m²
Von Widmung: Aufschließungsgebiet Bauland Wohngebiet
In Widmung: Bauland Wohngebiet

Auflage
von: bis:

Gemeinderatsbeschluss vom:



Planausgabe: 26.06.2026 DKM-Stand: 10.2022 von:

Maßstab: 1:1000



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

ENTWURF

Erläuterung zur geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Freigabe Aufschließungsgebiet 1537/13 zT KG 77203

Kundmachung 031-2/III/275/2026 vom 14.07.2026

Rechtsgrundlage Allgemein

Gemäß § 25 Abs. 4 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021) hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet aufzuheben, wenn:

- die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
- das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
- die Gründe für die Festlegung weggefallen sind.

Gemäß § 25 Abs. 5 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021) hat der Gemeinderat die Festlegung von Grundflächen als Aufschließungsgebiet ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn sich die Eigentümer in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde verpflichten, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach der Freigabe zu sorgen.

Begründung zur teilweisen Aufhebung des Aufschließungsgebietes

Durch die Konzentration von auftretenden Oberflächenwässern war 2019 aus wasserbaufachlicher Sicht die Festlegung als Aufschließungsgebiet erforderlich.

Zum Schutz vor Oberflächenwässern wurden östlich des Bereiches im Zuge des Projektes „Hochwasserschutz Schluckersiedlung“ ein Schutzdamm, Entwässerungsleitungen sowie ein Rohrdurchlass in ein Entlastungsgerinne errichtet.

Der Eigentümer der Liegenschaft 1537/13 KG Eitweg beabsichtigt nun die bauliche Weiterentwicklung der Liegenschaft im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Siedlung. Zur Umsetzung dieses Vorhabens soll der derzeit als Aufschließungsgebiet festgelegte Bereich teilweise aufgehoben werden. Das gegenständliche Ansuchen auf Aufhebung des Aufschließungsgebietes steht in unmittelbarem sachlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Widmungsansuchen 13ab/2026.

Das betroffene Grundstück befindet sich östlich des Bereiches „Schluckersiedlung“ der Ortschaft Siebending und schließt unmittelbar an bestehende Bauparzellen an. Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt über die Wegparzelle 1537/12, ebenfalls im Eigentum des Widmungswerbers.

Die gegenständliche Fläche liegt innerhalb der festgelegten Siedlungsgrenzen und entspricht den vorgesehenen Zielsetzungen für den Siedlungsbereich im Örtlichen Entwicklungskonzept 2026 der Stadtgemeinde St. Andrä. Die Aufhebung des Aufschließungsgebietes steht daher mit den Entwicklungszielen der örtlichen Raumplanung in Einklang. Im Vorfeld erfolgte eine Abstimmung mit der Abt. 3 Wasserwirtschaft.